

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2018

Die Festsetzung der Steuern und Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuer- und Abgabepflichtigen in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die im Jahr 2018 die gleichen Steuern und Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben (siehe § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und § 15 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Diese Festsetzung gilt für folgende Steuern und Abgaben:

- Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“
- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Grundsteuer nach Ersatzbemessung
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer

Die Gemeinde setzt hiermit die genannten Steuern und Abgaben für das Kalenderjahr 2018 - vorbehaltlich eines individuellen schriftlichen Änderungsbescheides – wie im Vorjahr fest.

Die Steuern und Abgaben sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung der zuletzt ergangenen Bescheide zu entrichten. Die Grund- und Zweitwohnungssteuer sind mit den festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig. Jahreszahler entrichten bitte den Gesamtbetrag zum 01. Juli 2018.

Die Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes und die Hundesteuer sind zum 01. Juli 2018 fällig.

Sollten sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden schriftliche Änderungsbescheide individuell zugestellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzung der Steuern und Abgaben treten für die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen. Liegt eine Einzugsermächtigung vor, werden die Steuern und Abgaben zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Steuern und Abgaben kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, Prenzlauer Straße 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Einlegung des Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Für Rückfragen steht Ihnen der Sachbereich Steuern und Abgaben (Herr Pakusa/Frau Kunze) gern zur Verfügung.

Feldberger Seenlandschaft, den 10.01.2018

Constance Lindheimer
Bürgermeisterin